Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/25 2006/15/0034

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.2006

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24;

Rechtssatz

Bei kundengebundenen Tätigkeiten (wie beispielsweise Handelsvertretungen) stellen die Geschäftsverbindungen, die Vertretungsbefugnis und der Firmenname wesentliche Betriebsgrundlagen dar (vgl. Doralt, EStG10, Tz. 33/2 zu § 24).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006150034.X02

Im RIS seit

22.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at